

Nachtrag EG KVG (Finanzvorlage 2020)

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019 |
|---|--|
| | Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz |
| | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG vom 18. März 1994¹), gestützt auf Artikel 34 und 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²), <i>beschliesst:</i></p> |
| | I. |
| | Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert: |
| <p>Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung</p> <p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)³ erfüllt sind.</p> <p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p> <p>³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 50 Prozent verbilligt (Mindestanspruch).</p> | <p>³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens <u>80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene)</u> verbilligt (Mindestanspruch).</p> |

1) SR [832.10](#)

2) GDB [101.0](#)

3) GDB [851.11](#)

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019 |
|---|---|
| <p>⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p> | <p>⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p>Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.–.</p> <p>³ Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch).</p> <p>⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.</p> <p>⁵ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien.</p> | <p>⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 <u>80</u> Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.</p> |

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019 |
|--|---|
| <p>⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung im Kanton bekannt ist. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>⁷ Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.</p> | |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Nachtrags. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. |
| | <p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p> |